



Verordnung

der Gemeinde Sonntag über das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und ähnlichen beweglichen Unterkünften außerhalb von Campingplätzen (Campingverordnung)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 24.08.2020 wird gemäß § 14 Abs. 2 Vbg. Campingplatzgesetz, LGBl. Nr. 34/1981 i.d.g.F., verordnet:

§ 1

Im Gebiet der Gemeinde Sonntag dürfen Zelte, Wohnwagen und ähnliche bewegliche Unterkünfte außerhalb von Campingplätzen nicht aufgestellt werden.

§ 2

Davon ausgenommen sind Liegenschaften, die in ihrem unmittelbaren Nahebereich über ausreichende und hygienisch einwandfreie, für die Bewohner der Unterkünfte frei zugängliche Sanitäreanlagen verfügen. Dort dürfen solche Unterkünfte mit Zustimmung des Grundeigentümers für die Dauer von höchstens zwei Wochen aufgestellt werden, wenn eine geordnete Abfallentsorgung sichergestellt ist. Der Ablauf der Frist wird durch kurze Unterbrechung der Aufstellung nicht beeinflusst.

Diese Verordnung tritt an dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Die Bürgermeisterin:
Martin-Gabriel Luzia

Ergeht an:
BH Bludenz zur Kenntnis

Sonntag, 25.08.2020

An der Amtstafel:

angeschlagen am: 25.08.20
abgenommen am: 10.09.20